

**FAHRZEUG-KASKO - Kaskoversicherung für Mitglieder der Feuerwehr
für Fahrten zum Einsatz und während des Einsatzes - KA1856.13**

1. Versichert sind Motorfahrzeuge, die im Eigentum von aktiven Feuerwehrmitgliedern stehen, auf sie zugelassen sind, von ihnen gehalten werden, von ihnen geleast oder geliehen sind, sofern damit Fahrten zum Einsatz (nicht Übungen oder sonstige Fahrten) durchgeführt werden.

2. Versichert sind alle Fahrten zum Feuerwehrhaus oder zur Einsatzstelle, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen angeordnet und mit privaten Kraftfahrzeugen von aktiven Feuerwehrmitgliedern durchgeführt werden im Umfang gemäß Artikel 1.2. der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung.

Darüber hinaus gelten Schäden gemäß Artikel 1.1.a) bis c) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung, das sind Schäden an Fahrzeugen gemäß Punkt 1. durch

- Naturgewalten,
- Brand oder Explosion,
- Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, zusätzlich für den Zeitraum während des Einsatzes bis zur Wiederinbetriebnahme, längstens jedoch bis zur Beendigung des feuerwehrtechnischen Einsatzes (Einsatzbereitschaft der Feuerwehr wiederhergestellt) als mitversichert.

3. Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen insbesondere Folgendes nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Feuerwehrmitgliedes,
- Daten des Fahrzeuges, mit dem die Fahrten zum Einsatz durchgeführt wurde,
- Zeitpunkt, Fahrtziel der Fahrt zum Einsatz,
- Nachweis der Anordnung der Fahrt zum Einsatz durch den zuständigen Kommandanten.

4. Im ersten Versicherungsjahr wird der Prämienberechnung die vom Versicherungsnehmer bekannt gegebene Anzahl der aktiven Mitglieder zugrunde gelegt.

Am Ende eines jeden Versicherungsjahrs wird die Prämie aufgrund der tatsächlichen Mitgliederzahl reguliert.

Zu diesem Zweck hat der Versicherungsnehmer die Anzahl der Mitglieder jährlich zur Hauptfälligkeit bekannt zu geben.

5. Aus diesem Kaskoversicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.